

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Nachfolgend wird Fa. S+S Armaturen GmbH als „Lieferer“, deren Vertragspartner als „Besteller“ oder „Abnehmer“ bezeichnet. Als „Verwender“ werden diejenigen bezeichnet, die eine gelieferte Armatur erstmalig installieren und/oder in Betrieb nehmen.
- 1.2 Aufträge sind für den Lieferer nur so rechtsverbindlich, wie er sie schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Die Preise sind – wenn nicht anders angegeben - Euro-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach den steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 1.4 Unsere Lieferungen – darunter werden auch Beratungen, Monteureinsatz und Nebenleistungen verstanden – erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 1.5 Der Lieferer akzeptiert anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nur dann, wenn er diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Umfang der Lieferung

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- 2.2 Dasselbe gilt für Änderungen und Nachbestellungen des Bestellers.

3 Preise

- 3.1 Die Preise sind - wenn nicht anders angegeben – in Euro (€) angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach den steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die genannten Preise gelten – wenn nicht anders vom Lieferer betätigt – ab Werk des Lieferers, einschließlich Verladen, ohne Verpacken und ohne Transportversicherung.
- 3.3 Die genannten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

4 Prüfverfahren, Abnahme

- 4.1 Jede hergestellte Armatur wird vom Lieferer einer Schlussabnahme nach EN12266-1 mit den in der Auftragsbestätigung genannten Auslegungsdaten und einer Funktionsprüfung nach EN12266-2, Prüfung F20 unterzogen.
- 4.2 Zusätzliche Prüfungen und/oder Lieferungen von Werksbescheinigungen/Prüfzeugnissen nach EN10204 sind zu vereinbaren und werden vom Lieferer schriftlich bestätigt.
- 4.3 Ist eine Überwachung solcher Prüfungen durch einen vom Besteller beauftragten Inspektor vereinbart, trägt der Besteller die entstehenden "persönlichen Kosten" und die Verantwortung für die termingemäße Entsendung des Inspektors. Bei Nichteinhalten vereinbarter Inspektionsbesuche gilt die Ware als abgenommen und/oder der Besteller trägt die beim Lieferer anfallenden Mehrkosten.

5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Dokumente wie Genehmigungen, Freigabe-Zeichnungen usw.
- 5.2 Teillieferungen sind nach Ermessen des Lieferers zulässig.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten.
- 5.4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann der Lieferer – beginnend 6 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, – nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist – anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit neu festzusetzender Frist zu beliefern.
- 5.5 Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht vereinbarungsgemäß abgerufen oder eingeteilt, so ist der Lieferer nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern und/oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

6 Entgegennahme der Sendung

- 6.1 Der Besteller muss den Empfänger verpflichten, bei der Entgegennahme einer (Teil-)Sendung schnellstmöglich dem Absender die Vollständigkeit der Lieferung auf einer Kopie des Lieferscheins zu bestätigen.
- 6.2 Außerlich erkennbare Transportschäden und/oder nach Auspacken der Sendung festgestellte Transportschäden müssen beim Überbringer der Sendung reklamiert werden.
- 6.3 Die Übereinstimmung der Sendung mit dem Lieferschein ist umgehend zu prüfen. Sollte eine Abweichung festgestellt werden, ist dies dem Absender umgehend mitzuteilen. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, die Abweichung zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zur Vertragserfüllung zu leisten.
- 6.4 Der Besteller muss den Empfänger verpflichten, die mitgelieferten (Aufstellungen der) Betriebsanleitungen bestimmungsgemäß weiterzuleiten, wenn der Empfänger nicht gleichzeitig der Verwender ist.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit Verlassen einer (Teil-)Sendung aus dem Werk des Lieferers an den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn laut Kaufvertrag der Transport der Ware zu einem beliebigen Bestimmungsort durch den Lieferer zu leisten ist.
- 7.2 Eine Versicherung für diesen Fall gegen Transportschäden, Diebstahl und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers.
- 7.3 Verzögert sich die Auslieferung der Ware durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der schriftlichen Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller über. Eine Versicherung für diesen Fall gegen Diebstahl, Beschädigung und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers.

8. Zahlung

- 8.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto vom Rechnungswert frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 8.2 Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich von Diskont- und Einzugsspesen mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.
- 8.3 Bei Zielüberschreitung kann der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von jährlich 4,5% über dem Basiszinssatz der EZB erheben, zuzüglich angefallener Mahnkosten.
- 8.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.5 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird vom Besteller die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel in Verzug, werden alle Forderungen des Lieferers – einschließlich der für in Arbeit befindliche sowie fertigestellte, aber noch nicht gelieferte Ware – sofort fällig. Dasselbe gilt bei sonstiger wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers.
- 8.6 Das gleiche gilt für alle angefallenen Kosten für Leistungen und für Lieferungen. In diesen Fällen braucht der Lieferer ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und kann nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für diesen Fall kann der Lieferer die Weiterveräußerung/Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen, auch, wenn bereits einzelne Waren bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 9.2 Dies gilt auch für den Fall, dass gelieferte Ware mit anderen Sachen im Sinne von BGB §947 verbunden werden (nachfolgend als „Vorbehaltsware“ bezeichnet). In diesem Fall steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Sache. Der Besteller verwahrt die andere Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 9.3 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, gemäß Absatz 9.4 auf den Lieferer übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 9.4 Erlischt das Eigentum des Lieferers an der Vorbehaltsware (z.B. durch Verbindung oder Vermischung gemäß §947 oder §948 BGB), so tritt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Forderungen gegenüber seinem/seinen Kunden sicherheitshalber bis zur Höhe der Forderungen des Lieferers ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf.
- 9.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß dem Absatz 9.3 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine(n) Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und ihm die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

10. Haftung für Mängel der Lieferung

- 10.1 Der Lieferer haftet bei Sachmängeln der Lieferung, wenn die Ware im Lieferzustand nicht die vereinbarten bestimmungsgemäßen Eigenschaften aufweist. Die Ansprüche sind nach Wahl des Lieferers auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) beschränkt. Dem Lieferanten stehen für Nachbesserung mindestens zwei Versuche zu.
- 10.2 Der Besteller hat dem Lieferer für Nachbesserung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist zu gewähren, die sich in der Regel an der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist orientiert.
- 10.3 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Nachlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.4 Mangelansprüche verjähren bei neu gelieferten Waren nach 2 Jahren (bei Reparaturen, die im Werk des Lieferers an gebrauchten Waren ausgeführt werden, nach 1 Jahr) nach Gefahrenübergang.
- 10.5 Der Lieferer übernimmt keine Haftung für Verschleißteile, die als solche in den Herstellerunterlagen gekennzeichnet sind.

11. Haftung für andere Vertragsleistungen

Der Lieferer haftet nicht für Empfehlungen, die er für Membranschieber und andere Armaturen über deren bestimmungsgemäße Verwendung hinaus abgibt, insbesondere dann nicht, wenn der Verwender dafür über eigene Betriebserfahrung verfügt. Der bestimmungsgemäße Gebrauch für Armaturen ist in den mitgelieferten Betriebsanleitungen definiert.

12. Recht des Bestellers auf Minderung oder Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller für den im Abschnitt 9 genannten Fall bei Fristüberschreitung den Rücktritt angekündigt hat und der Lieferer diese Frist nicht einhält.

Lehnt der Lieferer bei Sachmängeln der Lieferung sowohl Nachbesserung als auch Nacherfüllung ab, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Recht des Lieferers auf Rücktritt

- 12.1 Der Lieferer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder wenn bei Vertragsabschluss unvorgesehene Ereignisse die Vertragsverhältnisse so grundlegend ändern, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.
- 12.2 Will der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so muss er dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen.
- 12.3 Der Lieferer kann in diesem Fall vom Besteller Ersatz aller für die Erfüllung des Vertrages getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass die nach Vertrag hergestellten Teile anderweitig verwendet werden können.

13. Technische Unterlagen

Handelt es sich bei der gelieferten Ware um Armaturen, dann sind die mitgelieferten Bedienungsanleitungen des Herstellers Bestandteil der Lieferung und vom Verwender bei Transport, Lagerung, Einbau und im Betrieb anzuwenden und Bestandteil der Gewährleistung.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Für Gewichts- und Maßangaben in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen) gelten branchenübliche Toleranzen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

14. Angebote

Falls im Angebot nicht anders bestimmt ist, gilt eine Bindefrist von 45 Tagen nach Absendung des Angebotes.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – D42799 Leichlingen Erfüllungsort und D51379 Leverkusen Gerichtsstand.

16. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze für internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Kauf finden keine Anwendung.

17. Unwirksamkeit von Vertragsteilen

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall gemeinsam bemühen, die rechtliche Grundlage des Kaufvertrages auf andere zulässige Weise zu erreichen.